

19. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1954 ist wie folgt zu berechnen:
- Gewinn aus Gewerbebetrieb, der der Einkommensteuer- bzw. der Körperschaftsteuer-Veranlagung 1954 zugrunde zu legen ist.
  - Plus Sonderabschreibungen oder zusätzliche Abschreibungen im Sinne der §§ 1 bis 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), die den Gewinn gemäß Buchst. a gemindert haben.
  - Plus steuerbefreite oder steuerbegünstigte Gewinne, soweit sie in dem Gewinn gemäß Buchst. a nicht enthalten sind.
  - Plus Anteile stiller Gesellschafter am Gewinn des Wirtschaftsjahres 1954 (1953/54),
  - Minus Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 Einkommensteuergesetz, soweit sie in dem Gewinn gemäß Buchst. a enthalten sind.
20. Der zugestandene Gewinn beträgt 6 %<sup>o</sup> des im Wirtschaftsjahr 1954 (1953/54) erzielten Umsatzes, mindestens jedoch
- für jeden mitarbeitenden Unternehmer 3600 DM,
  - für jede mitarbeitende Ehefrau eines Unternehmers 1200 DM.

Bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich ermitteln, ist der zugestandene Gewinn nach dem Betrag der vereinbarten Entgelte (Soll-Umsatz) zu bemessen.

Wird die Umsatzsteuer nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Umsatz) berechnet, ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte zur Ermittlung des Soll-Umsatzes um die am Anfang des Wirtschaftsjahres 1954 bestehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen zu vermindern und um die am Ende des Wirtschaftsjahres 1954 bestehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen zu erhöhen. Wird der Gewinn für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermittelt, so sind die während des Wirtschaftsjahres 1953/54 erzielten Soll-Umsätze maßgebend.

Bei Betrieben, die ihren Gewinn als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ist der zugestandene Gewinn nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Umsatz) zu bemessen.

Die in dem Soll- oder Ist-Umsatz enthaltenen Verbrauchsabgaben sind bei der Berechnung des Gewinns auszuschneiden.

#### VI. Vorläufige Preisdifferenzvergütung

21. Eine vorläufige Preisdifferenzvergütung wird nach Ablauf eines Monats gewährt, wenn der Betrieb
- nach Maßgabe der Ziff. 5 vergütungsberechtigt ist,
  - die eigenen Mittel zur Finanzierung der Preisunterschiedsbeträge ausgeschöpft hat und
  - mehr als 200 DM für die zu vergütende Preisunterschiedsbeträge aufgewandt hat.
22. Der Antrag ist formlos bei dem Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — zu stellen.

Der Antragsteller muß versichern, daß er nicht berechtigt ist, die Preisunterschiedsbeträge im vollen Umfang weiter zu berechnen.

23. Der Gesamtbetrag der Preisunterschiedsbeträge, dessen vorläufige Vergütung begehrt wird, ist in einer Aufstellung nachzuweisen, die für jede einzelne Rechnung über bezogene Schwarzmetalle
- das Rechnungsdatum,
  - die Firmenbezeichnung des Lieferanten,
  - den alten Preis,
  - den neuen Preis,
  - den Preisunterschiedsbetrag
- ausweisen muß.

Die einzelnen Positionen dieser Aufstellung sind bei der Beantragung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung durch Vorlage der Originalrechnungen zu belegen.

24. Buchführende Vergütungsberechtigte haben in der Vierteljahresbilanz den Preisdifferenzvergütungsanspruch zu aktivieren, soweit er die erhaltenen vorläufigen Vergütungen übersteigt.

25. Übersteigen die erhaltenen vorläufigen Vergütungen den Vergütungsanspruch für das abgelaufene Vierteljahr, so ist in der Vierteljahresbilanz in Höhe des Unterschiedsbetrags ein Passivposten zu bilden.

Der Vergütungsberechtigte hat den zuviel erhaltenen Betrag bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats zurückzuzahlen.

#### VII. Verrechnung der Preisdifferenzvergütung

26. Die für das abgelaufene Wirtschaftsjahr festgestellte Preisdifferenzvergütung (Ziffern 17 oder 18) ist um die Summe der für dieses Wirtschaftsjahr gewährten vorläufigen Preisdifferenzvergütungen zu vermindern. Der verbleibende Betrag ist mit der Preisausgleichsschuld (Ziff. 10) zu verrechnen und, soweit er diese übersteigt, dem Vergütungsberechtigten zu erstatten.
27. Übersteigt die Summe der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gewährten vorläufigen Preisdifferenzvergütungen den endgültig für dieses Wirtschaftsjahr festgestellten Preisdifferenzvergütungsanspruch, so hat der Vergütungsberechtigte den Unterschiedsbetrag spätestens 30 Tage nach Erteilung des Feststellungs- und Abrechnungsbescheides zurückzuzahlen.

#### VIII. Preisausgleichsschuld

28. Der Teil der Preisausgleichsschuld, der während der Geltungsdauer dieser Anordnung nicht mit Preisdifferenzvergütungen gemäß Ziff. 26 verrechnet wurde, ist nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1959, zu tilgen. J

Die Preisausgleichsschuld ist ab dem 1. Januar 1956 jährlich mit 5 Vo zu verzinsen.

#### IX. Steuern

29. Die Preisdifferenzvergütung stellt eine Betriebs-einnahme dar. Sie unterliegt als Bestandteil des Gewinns aus Gewerbebetrieb der Besteuerung nach Einkommen, Ertrag und den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung. Die Preisdifferenzvergütung ist von der Umsatzsteuer befreit.

Die Preisausgleichsschuld ist keine Dauerschuld im Sinne des § 8 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes,